



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 35/2020

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 17.12.2020

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<b><u>Bekanntmachung</u> Satzung der Gemeinde Hünxe über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ und Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in der Gemarkung Hünxe vom 16.12.2020</b>	1-3

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung der Gemeinde Hünxe über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ und Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in der Gemarkung Hünxe vom 16.12.2020**

Gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat folgende Satzung beschlossen:

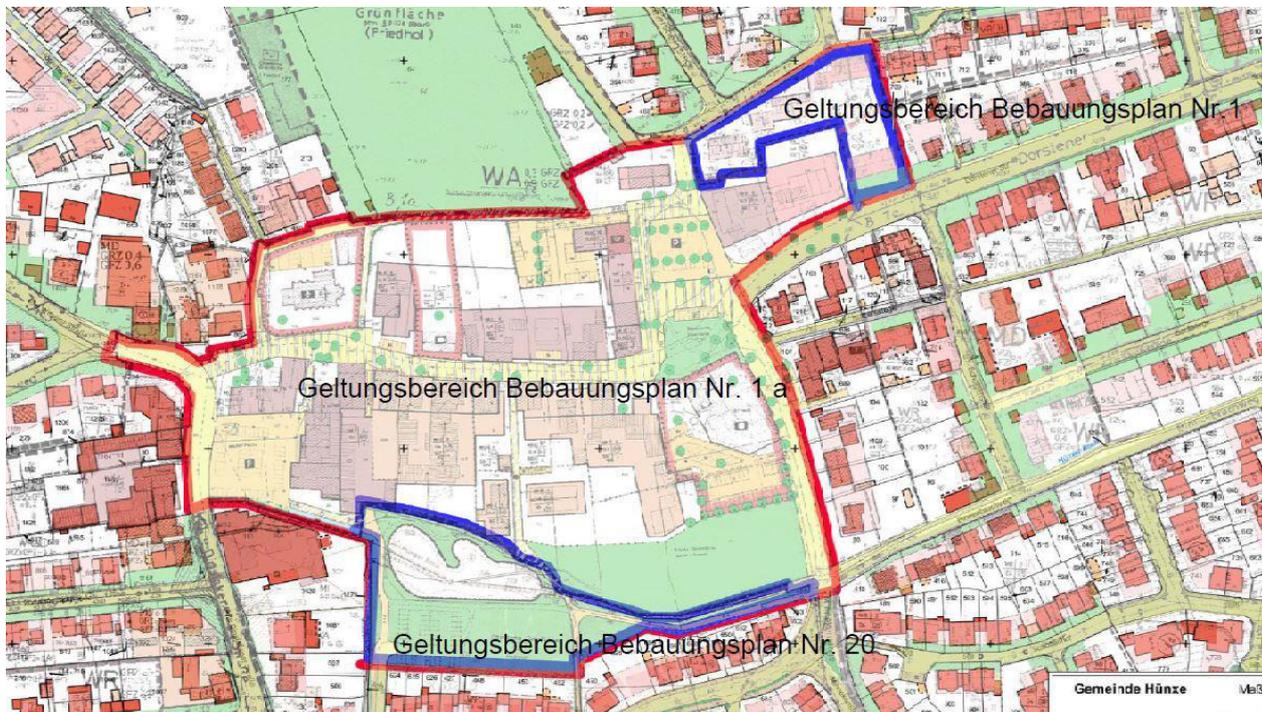
#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Haupt- und Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 beschlossen, für das in § 2 beschriebene Gebiet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“, die 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ – im Sinne des § 30 BauGB durchzuführen. Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ und Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in der Gemarkung Hünxe.

Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



**Abb: Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ als auch für Teile des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in der Gemarkung Hünxe –(Verkleinerung ohne Maßstab)  
Quelle: KRZN, Geo MediaSmart Client 2018**

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist es nicht zulässig:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.
- (2) Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.  
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Wesel im Einvernehmen mit der Gemeinde Hünxe.
- (3) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht:
- auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt waren,
  - auf Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ und für die Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe Dorf“ und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hünxe, den 17.12.2020

Der Bürgermeister